

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 23.03.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Großzügiges Urteil gefällt

Richter des Bundesfinanzhofes zeigen sich sehr steuerzahlerfreundlich

Ein Steuerzahler hatte einen sehr großzügigen Vater, weil dieser nicht nur im eigenen Namen den Handwerkern den Auftrag erteilte, Reparaturen am Haus des Sohnes durchzuführen, sondern auch noch vom eigenen Bankkonto die Rechnung komplett bezahlte. Nun mussten die Richter des Bundesfinanzhofes darüber entscheiden, ob diese Reparaturkosten beim Sohn als Hauseigentümer steuerlich abzugsfähig sind, obwohl die Rechnung auf den Vater lautete und dieser die Rechnung ja auch bezahlte.

Vertragsabschluss im Interesse des Hauseigentümers

Die Richter des Bundesfinanzhofes zeigten sich sehr steuerzahlerfreundlich und entschieden in dieser Frage zu Gunsten des Sohnes als Eigentümer der Immobilie. Sie akzeptierten diesen abgekürzten Vertragsweg, wenn nämlich der Dritte im eigenen Namen für den Steuerzahler einen Vertrag abschließen und dann auch die geschuldete Zahlung selbst leisten würde. Auch hier wende der Dritte (= Vater) dem Hauseigentümer (Sohn) Geld zu und bewirke dadurch zugleich dessen Entreichung, indem er mit der Zahlung an den leistenden Handwerker den Vertrag erfülle. Weil der Vater von seinem Sohn den Rechnungsbetrag nicht zurückgefordert habe, sei dieser Betrag dem Sohn endgültig zugewendet worden. Aus diesen Gründen akzeptierte das oberste Steuergericht diese Reparaturkosten als Werbungskosten beim Sohn, obwohl die Rechnung vom Vater bezahlt wurde.

Bundesfinanzminister will Urteil in der Praxis nicht anwenden

Leider hat inzwischen der Finanzminister einen sogenannten Nichtanwendungserlass herausgegeben, was nichts anderes heißt, dass dieses sehr steuerzahlerfreundliche Urteil in der Praxis so nicht angewendet wird. Der Minister akzeptiert in solchen Fällen keinen Werbungskostenabzug, weil Werbungskosten nur abgezogen werden können, wenn durch die Zahlung die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers gemindert wird. Er vertritt die Auffassung, dass der Bundesfinanzhof mit seiner Rechtsauffassung nämlich verstoßen würde gegen die Besteuerung nach dem individuellen Leistungsfähigkeitsprinzip. Die Steuerbürger werden wenig Verständnis dafür aufbringen, dass der Finanzminister mit einem Federstrich die Finanzverwaltung anweisen kann, dass ein solches steuerzahlerfreundliches Urteil in der Praxis überhaupt nicht angewendet werden darf. Bei frühzeitiger richtiger Gestaltung lässt sich aber auch auf andere Weise der gewünschte Steuervorteil unschwer und sicher in einem solchen Fall erreichen: Der Vater stellt dem Sohn das Geld zur Verfügung und der Sohn bezahlt selbst die auf seinen Namen ausgestellten Handwerkerrechnungen. Hierdurch ist der Werbungskostenabzug problemlos gesichert und man vermeidet jegliche Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt.

Stand März/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner